

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.03.1973 VI R 396/70

Ausfertigung

BUNDESFINANZHOF

Az. VI R 396/70

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Finanzamt Amorbach,

Beklagter und Revisionskläger,
gegen

M [REDACTED] in Miltenberg, [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Steuerberater Klaus Bertram
in Miltenberg, Marktplatz 187,
wegen Einkommensteuer 1966

hat der VI. Senat

unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters
am Bundesfinanzhof

Dr. Ringleb

und der Richter
am Bundesfinanzhof

Dr. Siméon,

Knopp,

Nissen und

Dr. Niemeyer

- mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung -
in der Sitzung vom 9. März 1973

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil
des Finanzgerichts Nürnberg vom 23. Oktober 1970
III 266/68 und die Einspruchsentscheidung des Fi-
nanzamts Amorbach vom 3. Dezember 1968 sowie der
Steuerbescheid vom 25. April 1968 aufgehoben.

Das Finanzamt Amorbach ist verpflichtet, die ge-
schiedenen Eheleute M [REDACTED] und D [REDACTED]
für das Jahr 1966 zur Einkommensteuer zusammen
zu veranlagern.

Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt der
Beklagte.